

Statuten der Gewerkschaft



Die Gewerkschaft
des Zoll- und
Grenzschutzpersonals

Le syndicat du personnel
de la douane et
des gardes-frontière

Il sindacato del personale
delle dogane e
delle guardie di confine

Sektion Schaffhausen

- I Name, Sitz, Zweck, Haftbarkeit**
- II Gliederung, Mitgliedschaft, Beiträge**
- III Organe der Sektion**
- IV Rechte und Pflichten**
- V Kassawesen**
- VI Allgemeine Bestimmungen**
- VII Auflösung der Sektion**

Die in den nachstehenden Statuten angewandte männliche Form gilt ebenso für die weibliche

I Name, Sitz, Zweck, Haftbarkeit

Art 1 Name	Unter dem Namen „garanto Sektion Schaffhausen“ besteht ein organisierter Verein von Mitarbeitern des Zolls und der Grenzwache. Für seine Mitglieder sind ausser den Sektionsstatuten auch die Zentralstatuten massgebend.
Art 2 Sitz	Der Sitz der Sektion befindet sich am Wohnort des jeweiligen Präsidenten. Das Sektionsgebiet umfasst das Personal der Dienststellen von Koblenz bis und mit Stein am Rhein.
Art 3 Umfang und Zweck	Die Gewerkschaft bezweckt: <ol style="list-style-type: none">1. Die wirtschaftliche und soziale Besserstellung ihrer Mitglieder. Die Förderung ihrer allgemeinen und beruflichen Bildung. Die Wahrung ihrer rechtlichen Interessen.2. Kameradschaft und Solidarität unter den Kollegen sind die Basis der Gewerkschaftstätigkeit.3. Die Gewerkschaft ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.
Art 4 Finanzielle Haftbarkeit	<ol style="list-style-type: none">1. Für die Verbindlichkeiten der Sektion haftet nur das Sektionsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen2. Mit dem Ausscheiden aus der Sektion erlischt jegliches Anrecht am Gewerkschaftsvermögen.

II Gliederung, Mitgliedschaft, Beiträge

Art 5 Mitgliedschaft	Die Mitgliedschaft und das Beitragswesen regelt sich abschliessend durch die Art. 5 bis 17 der Zentralstatuten. Die Sektionsbeiträge werden von der Generalversammlung festgelegt
-------------------------	---

III Organe der Sektion

Art 6 Organe	<ol style="list-style-type: none">a) Die Generalversammlungb) Der Sektionsvorstandc) Die Rechnungsrevisorend) Vertrauensleute
Art 7 Gesamtmitgliedschaft	<ol style="list-style-type: none">1. Die Sektion besteht aus aktiven und pensionierten Mitgliedern.2. Aktivmitglieder müssen derjenigen Sektion angehören, in deren Gebiet ihr Dienstort liegt.
Art 8 Generalversammlung	Zur Erledigung folgender Geschäfte findet alljährlich, im ersten Quartal, die Generalversammlung statt: <ol style="list-style-type: none">1. Wahl der Stimmenzähler2. Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung3. Mutationsbericht4. Jahresbericht des Präsidenten5. Jahresrechnung6. Bericht und Antrag der Rechnungsrevisoren7. Budget für das laufende Jahr8. Festsetzung der Jahresbeiträge für Aktive und Pensionierte9. Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets10. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren11. Wahl von Mitgliedern in Spezialkommissionen und Delegierten12. Weitere Geschäfte und Anträge <p>Anträge zu Händen der Generalversammlung sind dem Sektionsvorstand in schriftlicher Form mindestens acht Wochen vor der Versammlung einzureichen. Diese sind in der Traktandenliste aufzuführen. Über Anträge, die nicht auf der Geschäftsliste angekündigt sind, kann nur Beschluss gefasst werden, sofern sie mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder als erheblich erklärt wird.</p>

Bei Vorliegen besonderer Umstände kann durch den Vorstand selbst oder auf Begehren von einem Drittel der Gesamtmitgliedschaft jederzeit eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden.

- Art 9
Beschluss-
fähigkeit
- Alle Versammlungen, ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl sind beschlussfähig, sofern deren Abhaltung mindestens 3 Wochen vor der Versammlung bekannt gegeben wurde.
- Art 10
Sektionsvor-
stand
- Der Sektionsvorstand sollte aus mindestens fünf Mitgliedern bestehen (Präsident, Kassier, Sekretär und Beisitzern) und wird von der Generalversammlung gewählt. Der Präsident wird durch die Versammlung bezeichnet. Die Verteilung der übrigen Ämter nimmt der Vorstand selbst vor.
- Art 11
Pflichten
- Der Sektionsvorstand und die Mitglieder setzen sich aktiv für die Erreichung der Verbandsziele ein.
Der Vorstand führt die Geschäfte der Sektion und dient als Bindeglied zwischen den Sektionsmitgliedern und dem Zentralvorstand.
Der Vorstand orientiert den Zentralvorstand laufend über besondere Vorkommnisse von allgemeiner Tragweite, welche Verbandsziele betreffen.
Der Vorstand erstattet dem Zentralvorstand jeweils am Ende des Jahres Bericht über die Sektionsstätigkeiten.
- Art 12
Vertrauens-
leute
- Die Vertrauensleute bilden das Bindeglied zwischen dem Vorstand und den Mitgliedern

IV Rechte und Pflichten

- Art 13
Rechte und
Pflichten
- Für alle Mitglieder gelten die in den Zentralstatuten festgelegten Rechte und Pflichten.
- Art 14
Pensionierte
1. Pensionierte Mitglieder haben die gleichen Rechte wie die im aktiven Dienst stehenden; sie sind jedoch als Sektionspräsident nicht wählbar.
 2. Sie bezahlen reduzierte Beiträge. Über deren Höhe befindet jeweils die Generalversammlung bzw. Kongress.
- Art 15
- aufgehoben

V Kassawesen

- Art 16
Kassa
- Zur Bestreitung der Ausgaben besteht eine Sektionskasse. Diese wird gespiesen durch:
- a) Mitgliederbeiträge
 - b) Allfällige ausserordentliche Beiträge
 - c) Zinsen der angelegten Gelder
 - d) Eventuelle Schenkungen und Zuwendungen
- Dem Vorstand wird zur Begleichung unvorhergesehener Auslagen ein Kredit gewährt. Die Höhe des Kredits beträgt Fr. 1000.--
- Art 17
Rechnungs-
stellung
- Vorstandsmitglieder und Vertrauensleute stellen jährlich bis spätestens 15. Dezember (oder deren Rücktritt) Rechnung für ihre Verbandsauslagen.
- Art 18
Fond für
Kampfmass-
- Dieser Fond ist ein zusätzlicher jährlich wiederkehrender Kredit im Betrag von fr. 5000.— für den Vorstand. Er ist zweckgebunden für ausserordentliche Aufwendungen, im Zusammenhang mit nicht vorhersehbaren Kampfmassnahmen und Aktionen. Das Geld des Kredits bleibt in der

nahmen und Aktionen	normalen Kasse und verlangt deshalb keine separate Kassaführung. Über die allfällige Verwendung berichtet der Präsident in seinem Jahresbericht. Nicht verwendete Mittel verfallen am Jahresende und können nicht mit dem Kredit des nächsten Jahres kumuliert werden.
Art 19 Jahres- rechnung	Die durch den Kassier alljährlich der Generalversammlung vorzulegende Jahresrechnung hat den gesamten Kassaverkehr übersichtlich zu umfassen. Aus derselben sollen alle Kassavorgänge, wie Einnahmen und Ausgaben Vermögenszuwachs und Abnahme ersichtlich sein. Sie wird durch zwei durch die Generalversammlung gewählte Rechnungsrevisoren überprüft.
Art 20 Entschädigung an den Vor- stand	Dem Vorstand wird im Sinne einer Anerkennung der geleisteten Arbeit, eine jährliche Entschädigung zugesprochen. Über die Höhe derselben, entscheidet die Generalversammlung auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission. Die Verteilung der Entschädigung ist Sache des Vorstandes.
Art 21 Entschädigung an Kommissi- onen	An die Gewerkschaftsdelegierten und allfälligen Kommissionen werden ausser den Fahrtauslagen (Billet 2. Klasse) die gleichen Entschädigungen ausgerichtet wie den Vorstandsmitgliedern.

VI Allgemeine Bestimmungen

Art 22	Alle in diesen Statuten oder in den Zentralstatuten nicht vorgesehenen Fälle werden durch Versammlungsbeschluss oder durch die weiteren Instanzen der Gesamtgewerkschaft geregelt.
Art 23 Wahl der De- legierten für den Kongress	Der Präsident ist von Amtes wegen bei allen Kongressen und Präsidentenkonferenzen der Gewerkschaft als gewählt zu betrachten. Die übrigen Delegierten sind von der Generalversammlung auf Vorschlag der Mitglieder zu wählen. Der Vorstand und die verschiedenen Berufskategorien müssen angemessen vertreten sein. Es sollen nur Kollegen, die mit den Gewerkschaftsgeschäften vertraut sind abgeordnet werden.
Art 24 Wahlen und Abstimmungen	<ol style="list-style-type: none"> a) Wahlen und Abstimmungen können durch offenes Handmehr vorgenommen werden. b) Über geheime Wahlen oder Abstimmungen wird abgestimmt, wenn ein Mitglied es verlangt. c) Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang und bei den übrigen Abstimmungen das relative Mehr. d) Bei Stimmgleichheit entscheidet: <ul style="list-style-type: none"> ■ bei geheimer Wahl ist diese zu wiederholen ■ bei geheimer Abstimmung gilt die Vorlage als verworfen ■ bei offenen Wahlen und Abstimmungen gilt der Stichentscheid des Vorsitzenden. ■ Anträge auf Statutenänderungen sind bei Stimmgleichheit verworfen.

VII Auflösung der Sektion

Art 25 Auflösung der Sektion	<ol style="list-style-type: none"> a) Die Auflösung kann nur durch eine Urabstimmung beschlossen werden. b) Die Sektion kann nicht aufgelöst werden, solange sich ein Drittel der Mitglieder für den Fortbestand ausspricht. c) Ist die Auflösung beschlossen, so ist das Sektionsvermögen samt Akten und Inventar dem Zentralvorstand zu überweisen. d) Wird die Sektion innert fünf Jahren nach der Auflösung mit ähnlichen Zielen wieder gebildet, wird das Vermögen sowie die Akten und Inventar vom Zentralvorstand zurückerstattet. e) Das Begehren um Auflösung der Sektion infolge Zusammenschluss mit einer anderen Sektion kann vom Sektionsvorstand oder von der Generalversammlung gestellt werden. Unabdingbare Voraussetzung ist, dass für die Gewerkschaftsmitglieder die bisherigen Zweckbestimmungen aufrecht erhalten bleiben und das Sektionsvermögen zweckkonform verwendet wird bzw. erhalten bleibt. Der Auflösungsbeschluss gilt als
------------------------------------	--

zustande gekommen, wenn der Zusammenschluss mit einer anderen Sektion mittels einfachem Mehr der an der Generalversammlung bzw. ausserordentlichen Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen worden ist.

Art 26
Altes Recht

aufgehoben

Art 27
Inkrafttreten
der Statuten

Diese Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung der Gewerkschaft garanto, Sektion Schaffhausen am 18.01.2008 genehmigt und treten am 01.04.2008 in Kraft.

Dörflingen, den 18. Januar 2008

Für die Gewerkschaft garanto Sektion Schaffhausen

Der Präsident

Der Aktuar

.....

Peter Fleiter

.....

Urs Traber

Für den Zentralvorstand des Verbandes garanto

Der Zentralpräsident

Der Sekretär

.....

Rolf Uster

.....

Pascal Zwahlen

Diese Fassung berücksichtigt folgende Statutenänderungen (angenommen an der Generalversammlung vom 18.01.2008):

- Art. 7 Ziffer 1: „passive“ Mitglieder wurde gestrichen
- Art. 8 Ziffer 8: „passive“ gestrichen
- Art. 9: Frist wurde von 6 Wochen auf „3 Wochen“ verkürzt
- Art. 15: aufgehoben
- Art. 26: „Übergangsbestimmungen und altes Recht “ aufgehoben

Diese Fassung berücksichtigt folgende Statutenänderung (angenommen an der Generalversammlung vom 20.01.2012):

- Art. 8 Neufassung der Traktandenliste und Ergänzung Handhabung der Anträge zur GV und an der GV